

Verwaltungsgericht Koblenz

Pressemeldung vom 18.07.2003 12:46 Uhr

## **Pressemitteilung Nr. 20/2003**

**Deponie Eiterköpfe: Land Rheinland-Pfalz muss Verfüllung mit nur mechanisch vorbehandeltem Abfall vorläufig gestatten**

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat einem Eilantrag des Deponiezweckverbands Eiterköpfe stattgegeben und das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Endverfüllung der Deponie mit nur mechanisch vorbehandelten Abfällen vom 1. Juni 2005 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vorläufig zu gestatten. Das Verwaltungsgericht teilt nunmehr die wesentlichen Gründe seines Beschlusses mit.

Der Antragsteller, ein von den Landkreisen Mayen-Koblenz und Cochem-Zell sowie der Stadt Koblenz getragener Zweckverband, betreibt im Kreis Mayen-Koblenz die Zentraldeponie Eiterköpfe. In einem bei dem Verwaltungsgericht Koblenz anhängigen Rechtsstreit begehrt er die Verpflichtung des Landes, ihm eine Ausnahmegenehmigung für die Verfüllung der Deponie mit lediglich mechanisch vorbehandelten Abfällen zu erteilen und zwar über den 31. Mai 2005 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 2013.

Das Gericht hat im Hauptsacheverfahren dem Europäischen Gerichtshof verschiedene, u.a. die Vereinbarkeit des Deutschen Abfallrechts mit dem Europarecht betreffende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt und das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt (vgl. Pressemitteilung Nr. 1/2003).

Der Zweckverband hat nun den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel beantragt, vom Land Rheinland-Pfalz eine vorläufige Gestattung zu bekommen, auch vom 1. Juni 2005 an noch lediglich mechanisch vorbehandelte Abfälle auf der Deponie verfüllen zu dürfen. Die vorläufige Genehmigung soll so lange gelten, bis der EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren entschieden hat, zuzüglich der Zeit, die für die Genehmigung, Errichtung und Inbetriebnahme einer Restabfallvorbehandlungsanlage benötigt wird.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die beantragte einstweilige Anordnung erlassen und das Land Rheinland-Pfalz zur Erteilung der vorläufigen Gestattung verpflichtet. Die Koblenzer Richter führen zur Begründung aus, der Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache sei offen. Denn der Erfolg der anhängigen Klage hänge davon ab, wie der EuGH die ihm vorgelegten Fragen beantworte. Im Eilverfahren sei deshalb eine Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten notwendig. Diese habe ergeben, dass das Interesse des Zweckverbands am Erlass der begehrten einstweiligen Regelung vorrangig sei. Dem Zweckverband drohe ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Schaden, falls die einstweilige Anordnung nicht ergehe. Wenn der Zweckverband schon jetzt mit dem Bau einer zum 1. Juni 2005 in Betrieb zu nehmenden Restabfallvorbehandlungsanlage beginne, bedeute dies für ihn einen Schaden von mindestens 20 Mio. Euro. Dies erscheine im Vergleich zum Jahresumsatz des Zweckverbands von 22 Mio. Euro besonders hoch. Der Schaden werde auch schon vor dem Erlass der Entscheidung des EuGH eintreten: Um die Betriebsfertigkeit einer der Abfallablagungsverordnung entsprechenden Anlage zum 1. Juni 2005 zu erreichen, müsse der Zweckverband bei einer Vorlaufzeit von zwei Jahren schon jetzt mit den Vorbereitungen beginnen, so dass der wesentliche Schaden im Zeitpunkt einer für etwa Ende 2004 zu erwartenden Entscheidung des EuGH bereits entstanden sei. Auf der anderen Seite würden durch den Erlass der einstweiligen Anordnung keine irreparablen Verhältnisse geschaffen. Der Zweckverband dürfe die Deponie ohnehin bis 31. Mai 2005 in bisheriger Weise verfüllen. Die aufgrund der einstweiligen Anordnung zu erteilende vorläufige Erlaubnis komme daher erst nach diesem Zeitpunkt zum Tragen. Der darüber hinausliegende Zeitraum sei überschaubar, weil angesichts einer statistischen Laufzeit der Vorabentscheidungsverfahren von zwei Jahren gegen Ende 2004 mit einer Entscheidung des EuGH zu rechnen sei. Der Zweckverband gehe davon aus, dass eine den Anforderungen des deutschen Rechts – sollte dieses vom EuGH bestätigt werden – entsprechende Anlage voraussichtlich bis Ende 2006 errichtet werden könne. Damit würde lediglich für etwa eineinhalb Jahre ein der Abfallablagungsverordnung nicht entsprechender Betrieb stattfinden.

Auf Seiten der Antragsgegnerin sei kein die Interessen des Zweckverbandes überwiegendes Interesse erkennbar. Sollte der EuGH die Vorlagefragen zum Nachteil des Zweckverbands beantworten, so werde die Deponie voraussichtlich nur eineinhalb Jahre lang entgegen den Anforderungen der Abfallablagungsverordnung weiter betrieben. Da sie die Anforderungen der Europäischen Deponierichtlinie einhalte, sei ein Mindeststandard an Umweltschutz gewährleistet.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum OVG Rheinland-Pfalz zulässig.

(Beschluss vom 16. Juli 2003; Az.: 7 L 1412/03.KO)

Anmerkung: Die Entscheidung kann bei der Pressestelle des Verwaltungsgerichts (Tel.: 0261/1307-141 oder -140 oder per E-Mail: [entscheidungen@ovg.jm.rlp.de](mailto:entscheidungen@ovg.jm.rlp.de)) angefordert werden.

Unter der Adresse [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) im Bereich Presse steht Ihnen jetzt auch ein Newsmailer zur Verfügung. Sie können sich dort für den laufenden Bezug der Pressemitteilungen des VG Koblenz anmelden.

Verwaltungsgericht  
Koblenz

- Pressestelle -

56068 Koblenz  
Deinhardplatz 4  
Telefon: 0261/1307-141  
Telefax: 0261/1307-250